



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 21. November

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden 169

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 77. 1. Änderung und Erweiterung und 66. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: „Großparkplatz Ost“ der Stadt Norden 169

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung der Vergütungssteuer 170

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney 173

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney 173

5. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney 173

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2008 174

Satzung zur 5. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 23.04.1997 174

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0524 „Nördlich der Osterupganter Siedlung“ der Gemeinde Upgant-Schott. 174

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 175

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Hage (Abwasserbeseitigungssatzung) 176

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellungsbeschluss in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe 184

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Die letzte Ausgabe des „Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ erscheint am 19. Dezember 2008. Manuskripte für die letzte Ausgabe sind bis zum 16. Dezember 2008 um 11.00 Uhr dem Hauptamt des Landkreises, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, vorzulegen. Das erste Amtsblatt für das Jahr 2009

erscheint am 9. Januar 2009, Annahmeschluss für diese Ausgabe ist am 6. Januar 2009 um 12.00 Uhr

Aurich, 18. November 2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 77. 1. Änderung und Erweiterung und 66. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: "Großparkplatz Ost" der Stadt Norden

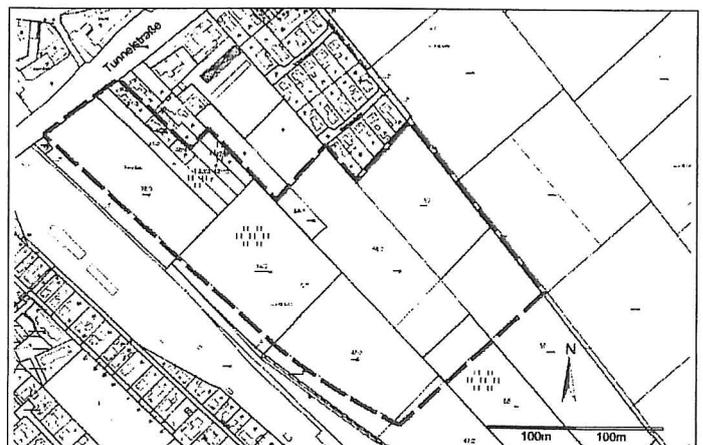
Der Rat der Stadt Norden hat am 30.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Erweiterung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 30.09.2008 festgestellte 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 29.10.2008, Az: IV/60.1-2002/08 NOR-66. Änd.-(5/5.3)-the die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich. (Siehe rechte Seite.)

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 39 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 21.11.2008 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 66. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in



den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird

auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 17.11.2008

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Vergnügungssteuer)

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Norderney erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Artikel II § 1 Abs. 1 und 2 (Spielgerätesteuer) erfasst.
5. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen-, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen/Filmtheater bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentl. Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
6. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§10) erhoben.
- (3) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (4) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (5) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beendigung der Veranstaltung.

Kartensteuer

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

§ 7 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 8 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 von Hundert
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 von Hundert
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5) des Preises oder Entgelts bzw. der Roheinnahme. 20 von Hundert

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Ende der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Steuer nach der Veranstaltungsfläche

§ 10 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann und wenn sich bei der Erhebung nach der Veranstaltungsfläche ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt für die Zeit von April bis Oktober 0,70 Euro und in der übrigen Zeit 0,35 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen beträgt die Steuer 1,00 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 11 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 12 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten werden von der Stadt Norderney gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 und § 12 Nr. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Artikel II

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsapparaten, -geräten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 und 2 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten die Betreiberin/ der Betreiber, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs.1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs.1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählweise auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw.)
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung. (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 10 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs.2).
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
i. S. v. § 33 GeWo 25,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellorten 15,00 Euro
 - c) unabhängig vom Aufstellort
- ca) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tieren dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des

Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 400,00 Euro
cb) für Musikautomaten 15,00 Euro

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10.Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Norderney vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 setzt die Stadt Norderney die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen wird die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt.
- (4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Norderney berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§152 AO) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Norderney ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steueratbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Norderney Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norderney gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.1985 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Norderney, den 29.10.2008

Stadt Norderney (Siegel)

Der Bürgermeister
Salverius

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVB1. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVB1. S. 575), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVB1. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVB1. S. 406) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVB1. S. 41) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 28.10.2008 die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

§1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	3,22 €
Reinigungsklasse 2	4,06 €
Reinigungsklasse 3	5,46 €
Reinigungsklasse 4	7,82 €
Reinigungsklasse 5	8,96 €
Reinigungsklasse 6	10,72 €
- (2) Für die in § 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen (ohne Winterdienst) beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	2,40 €
Reinigungsklasse 2	3,74 €
Reinigungsklasse 3	6,14 €
Reinigungsklasse 4	10,00 €
Reinigungsklasse 5	11,84 €
Reinigungsklasse 6	14,80 €

§2

Die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Norderney, den 29.10.2008

Stadt Norderney (Siegel)

Der Bürgermeister
Salverius

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVB1. 473), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVB1. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,71 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,71 Euro.

§2

Diese 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Norderney, den 29.10.2008

Stadt Norderney (Siegel)

Der Bürgermeister
Salverius

5. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVB1. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 07.12.2006 (Nds. GVB1. S. 575), sowie der §§ 2 u. 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVB1. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 28.10.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney vom 06.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb o. ä. und einer von vornherein vertraglich begrenzten, kalendermäßig genau bestimmten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz
 - um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
 - um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von mehr als 20, aber weniger als 40 Tagen
 - um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von 40 oder mehr Tagen.

Sollte die Zweitwohnung über die von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung hinaus durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das betreffende Kalenderjahr die Ermäßigung.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 5. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Norderney, den 29.10.2008

Stadt Norderney (Siegel)

Der Bürgermeister
Salverius

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes gegenüber	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	433.400		12.879.600	13.313.000
die Ausgaben	433.400		18.494.300	18.927.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		14.500	1.138.700	1.124.200
die Ausgaben		14.500	1.138.700	1.124.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 409.000 EUR um 50.000 EUR auf 459.000 EUR erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.000.000 EUR nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ihlow, 29. Oktober 2008

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 11. November 2008, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 24.11.2008 bis zum 02.12.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202, öffentlich aus.

Ihlow, 11. November 2008

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Börgmann

Satzung zur 5. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 23.04.1997

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 03.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexe, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramtarchivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro
- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro = 600,00 Euro

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Lütetsburg, den 06.11.2008

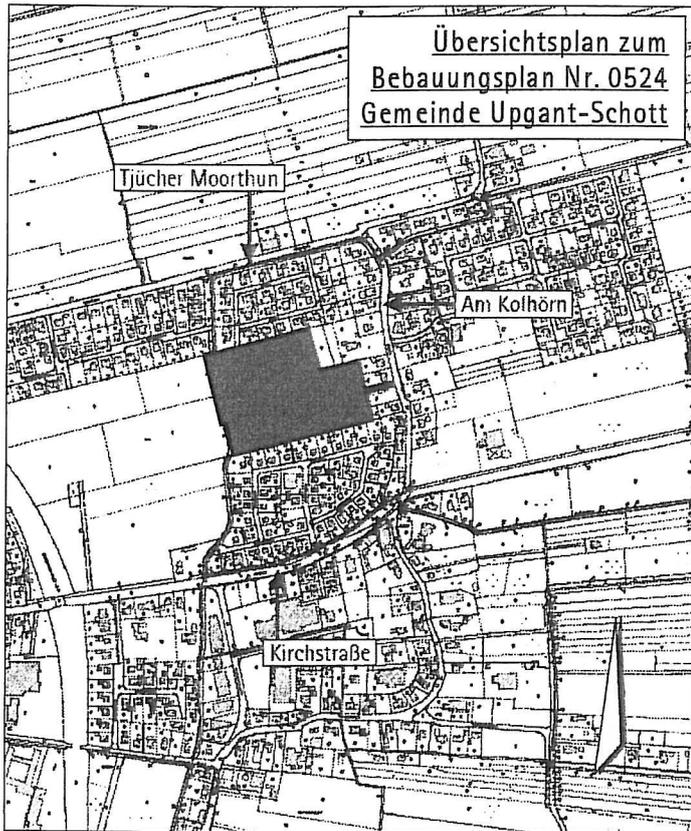
Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 0524 „Nördlich der Osterupganter Siedlung“
der Gemeinde Uppgant-Schott**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uppgant-Schott hat am 12.12.07 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Uppgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uppgant-Schott geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafte, den 17.11.08

Gemeinde Uppgant-Schott

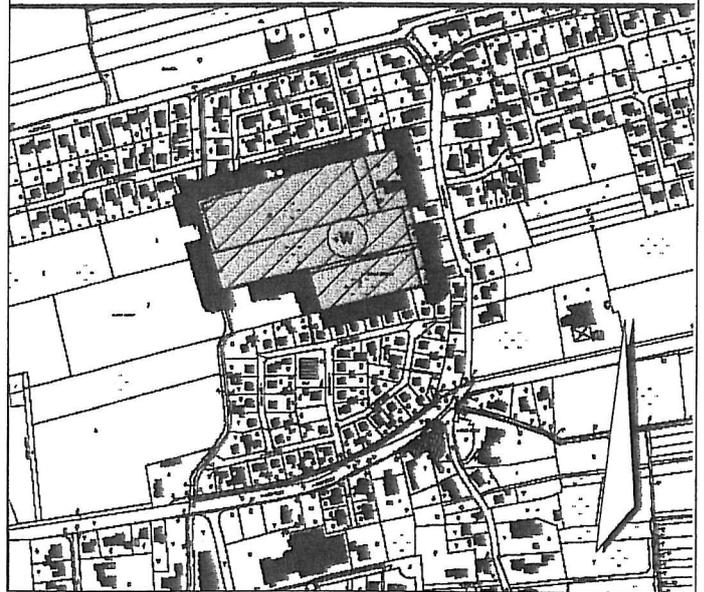
Der Gemeindedirektor
Ihmels

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 28.02.08 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 04.09.08 Az.:502.4 RV-OL 21101-452401-025/354 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan Änderung Nr. 25 der Samtgemeinde Brookmerland



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)..

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafte, den 17.11.08

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Hage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hage betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) wurde auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbehandlung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.
- (4) Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grenzbebauung zur Straße enden die öffentlichen Abwasseranlagen mit der Übergabeeinrichtung (i.d.R. Übergabeschacht oder Anschlussstutzen, in Ausnahmefällen Reinigungsverschluss) für das Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Druckwässerungssystem, so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Absperrschieber der Anschlussleitung an der Grenze des anzuschließenden Grundstückes.
- (6) Bei Grundstücken, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke von der sie erschließenden öffentlichen Straßen ge-

trennt sind (Hinterliegergrundstück), enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ebenfalls an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstückes.

- (7) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckrohrleitungen, die Anschlusskanäle und -leitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte und die Pumpstationen.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde Hage stehen.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Samtgemeinde Hage kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde Hage zu stellen.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und für eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage